



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6



Frau P.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
25.11.2013

Beantwortung der Anfrage EAF-0046/2013

Sehr geehrte Frau P.,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die finanziellen Mittel für die Beauftragung eines Planungsbüros konnten bisher nicht bereitgestellt werden. Sie wurden nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.10.2013 über die Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Sperre vom Sachgebiet Stadtplanung am 07. November 2013 erneut bei der Finanzverwaltung beantragt. Eine Entscheidung wird erwartet.

Zu 2.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde bereits vorbereitet und soll im Stadtrat im Januar 2014 als Satzung beschlossen werden. Die Unterlagen sind bereits im Ratsinformationssystem eingestellt.

Zu 3.

Die Mehrzahl der Grundstücke, bei denen eine Bebauung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, wurde bereits mit einer Baulast versehen, die nunmehr eine Bebauung unmöglich macht. Eine Baulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde, bestimmte das Grundstück betreffende Dinge zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. In dem vorliegenden Fall besteht die Baulast darin, dass eine Bebauung jeglicher Art zu unterlassen ist. Die betreffenden Grundstücke sind allesamt im städtischen Eigentum. Im Übrigen würde durch die Umsetzung der Bauleitplanung abschließende Klarheit über den Schutzstatus des betreffenden Landschaftskorridors geschaffen werden.

Zu 4.

Diesbezüglich wurden keine Vereinbarungen getroffen, da die Änderung der Festsetzungen sich beschlussgemäß nur auf "Festsetzungen für Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" beziehen, und zwar auf die mit Schutzzweck Ziffer "2" bezeichneten Gebiete. Diese sollen mit einer Festsetzung versehen werden, die im Sinne der mit "1" bezeichneten Schutzmaßnahmen eindeutig klarstellen, dass der betreffende Landschaftskorridor für die Zukunft von Bebauung

freigehalten werden soll. Dies hat nach kommunalrechtlichem Status nicht aus Erwägungen der Denkmalpflege im übertragenen Wirkungskreis, sondern als gemeindliche Planungsangelegenheit der Stadt Eisenach im eigenen Wirkungskreis zu erfolgen. Sollten sich im Laufe der Aufstellung des Bebauungsplanes geänderte oder weitergehende Festsetzungen notwendig machen, so ist eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu fassen und es sind die Ziele neu zu definieren. In das Verfahren selbst sind nachher die Belange des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin